



**(KLEIN-)  
GARTENORDNUNG**

*des*  
**Bezirksverband der  
Gartenfreunde  
Bremerhaven -  
Wesermünde e.V.**

*sowie*  
*der angeschlossenen*  
*Vereine in*  
*Bremerhaven und dem Umland*

# **(KLEIN-) GARTENORDNUNG**

*des*  
**Bezirksverband der  
Gartenfreunde  
Bremerhaven -  
Wesermünde e.V.**

*sowie*  
*der angeschlossenen*  
*Vereine in*  
*Bremerhaven und dem Umland*

Stand und Gültigkeit ab 01.01.2025

**Liebe Gartenfreund:innen**  
**im Bezirksverband der Gartenfreunde Bremerhaven-Wesermünde e.V.,**

vor euch liegt die aktuell gültige (Klein-) Gartenordnung für alle dem Verband angeschlossenen Vereine. Diese gilt für sämtliche Kleingartenanlagen in Bremerhaven und dem umliegenden Umland.

Mit dieser überarbeiteten Fassung haben wir viele zeitgemäße Neuerungen, praktische Erleichterungen und präzisierte Regelungen ausgearbeitet – stets in enger Abstimmung mit den Vorständen der angeschlossenen Vereine. Unser gemeinsames Ziel war es, euch die wichtigsten Rahmenbedingungen für eure individuelle Gartengestaltung an die Hand zu geben. Dabei haben wir die Bestimmungen der Pachtverträge, bundesgesetzliche Regelungen sowie aktuelle Rechtsprechungen sorgfältig berücksichtigt.

Wir wissen, dass es nicht immer leicht ist, allen Anforderungen an einen Kleingarten gerecht zu werden. Doch für den Schutz unserer Gärten unter dem Bundeskleingartengesetz – gegen Kündigungen, steigende Pachtpreise und zur langfristigen Sicherung unserer Anlagen – sind klare und gemeinsame Regeln unerlässlich.

Mit der gedruckten Ausgabe dieser Gartenordnung möchten wir euch ein praktisches Nachschlagewerk bieten – kompakt, verständlich und alltagstauglich. Ihr könnt es mit in den Garten nehmen und jederzeit darauf zurückgreifen. Es ist mehr als nur eine Sammlung von Vorschriften – es ist ein Leitfaden, der euch unterstützen soll, eure Gärten mit Freude, Kreativität und Rücksicht auf die Gemeinschaft zu gestalten.

Unsere Kleingärten sind wertvolle Rückzugsorte, Orte der Entspannung und Begegnung. Sie sind grüne Lungen unserer Stadt und leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Natur und Artenvielfalt. Wir möchten euch ermutigen, eure Ideen einzubringen, euch aktiv an der Gemeinschaft zu beteiligen und die Gartenkultur in Bremerhaven und Umgebung weiter zu pflegen und zu erhalten.

Für Fragen, Anregungen oder konstruktive Vorschläge stehen euch die Vereinsvorstände oder der Bezirksverband jederzeit gerne zur Verfügung. Wir freuen uns über eure Rückmeldungen und darauf, gemeinsam mit euch die Zukunft unserer Gärten zu gestalten.

Vielen Dank für euren Einsatz und euer Engagement!

Der Vorstand

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1.	Grundsätze	7
I.	Kleingartenwesen	7
II.	Kleingärtnerische Nutzung	7
III.	Aufgabe des Gartens	7
IV.	Umwelt- und Naturschutz	7
V.	Verbot des dauerhaften Wohnens und Überlassung	7
VI.	Verbindlichkeit	8
VII.	Übergeordnete Bestimmungen	8
VIII.	Auslegung und Streitbeilegung	8
§ 2.	Bauliche Anlagen	9
I.	Grundsatz	9
II.	Laube	9
III.	Gewächshaus	10
IV.	Kinderspielhäuser und -Geräte	10
V.	Bade- und Planschbecken	10
VI.	weitere bauliche Anlagen	10
VII.	Maßgaben für bauliche Anlagen	11
§ 3.	Kleingärtnerische Nutzung	12
I.	Gartenfläche	12
II.	Merkmalsgebend	12
III.	Bestandssichernd	12
IV.	Ein-Drittel-Regelung	12
V.	Bewertung	12
VI.	Beetflächen	12
VII.	Monokultur	12
VIII.	weitere kleingärtnerische Nutzungsmöglichkeiten	12
IX.	Berücksichtigung von Artenschutz	12
§ 4.	Gemeinschaftsanlagen	13
I.	gemeinschaftliche Nutzung	13
II.	angrenzende Flächen	13
III.	Veränderung von Gemeinschaftsanlagen	13
IV.	Gräben	13
V.	Gemeinschaftsarbeit	13
VI.	Ersatz für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit	13
§ 5.	Anpflanzung im (Klein-) Garten	14
I.	Nadelgehölze und groß werdene Laubbäume	14
II.	bevorzugte Anpflanzungen	14

III.	Neupflanzung von Koniferen	14
IV.	invasive Neophyten	14
V.	Wuchshöhe von Ziergehölzen	14
VI.	Mindestabstände	14
VII.	Hecken:	14
§ 6.	Natur- und Umweltschutz	16
I.	Pflanzenschutzmittel	16
II.	Bekämpfung von Kleinsäugern	16
III.	Mähroboter	16
IV.	Folien, Vliesen und Geotextilien	16
V.	Kies- und Steingärten	16
VI.	Torf	16
§ 7.	Fachberatung	17
I.	Informationspflicht	17
II.	Vorhaltung der Fachberatung	17
§ 8.	Tierhaltung	17
I.	Kleintierhaltung	17
II.	Großtierhaltung	17
III.	Hunde	17
IV.	Gefährliche bzw. Listenhunde	17
V.	Honigbienen	17
§ 9.	Ordnung und Sicherheit	18
I.	Kennzeichnung	18
II.	Freihalten des Gartens	18
III.	Betreten bei Schnee und Eis - Winterdienst	18
IV.	Lagerung auf Wegen	18
V.	Pflege der angrenzenden Wege	18
VI.	Fahrräder, Kinderwagen, Transportgeräte	18
VII.	Lärmschutz / Ruhezeiten	18
VIII.	Wohnwagen und Zelte	18
IX.	Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Fahrzeugen	19
X.	Parken von Kraftfahrzeugen	19
§ 10.	Brandschutz	20
I.	offene Feuer	20
II.	Verbrennen von Gartenabfällen	20
III.	Ortsfeste Feuerstellen	20
IV.	Selbst gebaute Grillstätten	20
§ 11.	Wasserversorgung und Müllentsorgung	20

I.	Wasserverbrauch	20
II.	Regenwasser	20
III.	Wasserschutzgebietsverordnung	20
IV.	Wasser- und Elektroanschlüsse	20
V.	Abwasser	20
VI.	Unrat- und Müllablagerungen	20
VII.	Toiletten	20
VIII.	Entsorgung	21
§ 12.	Flächenversiegelung	22
§ 13.	Einfriedungen	22
I.	massive Einfriedigungen	22
II.	Gartenpforte	22
III.	Zäune	22
§ 14.	Zutrittsrechte	22
I.	Zutritt	22
II.	Gefahr in Verzug	22
§ 15.	Verstöße und Sanktionsregelungen	22
I.	Verstöße	22
II.	Schadens- und Aufwandsersatz	22
§ 16.	Gartenteiche und Feuchtbiotope	23
I.	Feuchtbiotope und Gartenteich	23
II.	Anlage	23
III.	Bepflanzung	23
IV.	Sicherung	23
V.	Fischbesatz	23
§ 17.	Anlagen des Natur-, Arten-, Vogel- und Biotopschutzes	23
I.	Pflanzenschutz	23
II.	Maßnahmen	23
III.	Geltung auch für Gemeinschaftsflächen	24
§ 18.	Schlussbestimmungen	24
§ 19.	Anlagen	25
I.	Pflanzabstände	25
II.	ungeeigneten Anpflanzungen für einen Kleingarten	26
III.	untersagte Neuanpflanzungen von Neophyten	27

# § 1. Grundsätze

## I. Kleingartenwesen

Das Kleingartenwesen dient der kleingärtnerischen Nutzung, der Gesundheitsförderung und der Erholung. Die Verwirklichung des Kleingartenwesens kann nur dann erfolgreich sein, wenn gegenseitig Rücksicht genommen und gutnachbarlich zusammengearbeitet wird sowie die Gärten und gemeinschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß bewirtschaftet werden.

## II. Kleingärtnerische Nutzung

Die im Sinne des Bundeskleingartengesetzes geforderte kleingärtnerische Nutzung durch Obst- und Gemüseanbau auf mindestens einem Drittel der gesamten Gartenfläche gilt es ausnahmslos zu beachten.

## III. Aufgabe des Gartens

Bei Aufgabe des Gartens hat der/die Pächter:in die Parzelle in einem entsprechenden Zustand, gemäß dieser Gartenordnung, zu übergeben. Andernfalls muss der Verpächter entsprechende Schritte einleiten, um den/die Pächter:in in die Verantwortung zu nehmen zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes, auch wenn dieses mit Kosten verbunden ist.

## IV. Umwelt- und Naturschutz

Zu berücksichtigen ist auch die Ver-

wirklichung des Umwelt- und Naturschutzes. Zur Umwelt gehören unter anderem der Boden- und Pflanzenschutz, die Bodenbearbeitung, die Düngung des Bodens, die fachgerechte Pflege der Anpflanzungen, die Förderung und Schonung von Nützlingen sowie die Kompostierung. Naturschutz beinhaltet die biologische Vielfalt, Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der zur Nutzung überlassenen Natur, der Erhalt der Eigenart und Schönheit, sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

## V. Verbot des dauerhaften Wohnens und Überlassung

1. Die Nutzung des (Klein-) Gartens oder der Laube zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ist verboten.
2. Eine Überlassung des Gartens oder Teilen davon (insbesondere der Laube) an Dritte ist nicht zulässig.
3. Die unentgeltliche Mitnutzung des Gartens durch weitere Personen ist möglich, sofern der/die Pächter:in die Hauptnutzer:in ist und die Mitnutzenden dem Vereinsvorstand benannt sind und zur Mitnutzung eine Genehmigung durch den Vorstand des angeschlossenen Vereins erfolgt ist. Aus der Mitbenutzung kann kein Anspruch auf Überlassung des Gartens her-

geleitet werden.

4. Der/die Pächter:in ist befugt, den Garten vorübergehend (z. B. während des Urlaubs oder bei Krankenhausaufenthalt) unentgeltlich Dritten zur Pflege zu überlassen, sofern dies dem Vorstand bekannt gegeben worden ist.

## **VI. Verbindlichkeit**

Die Gartenordnung ist ein verbindlicher Bestandteil des Pachtvertrages.

## **VII. Übergeordnete Bestimmungen**

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der landesrechtlichen Regelungen des Bremisches Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Störfällen (BremImSchG), die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung), das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG) sowie die kommunalrechtlichen Satzungen der Stadt Bremerhaven in Form des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung und die entsprechenden Regelungen der Gemeinden des Landkreises finden auf die der (Klein-) Gartenordnung unterliegenden Gartenflächen uneingeschränkt Anwendung.

## **VIII. Auslegung und Streitbeilegung**

Für die Auslegung der (Klein-) Gartenordnung ist der geschäftsführende Vorstand des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Bremerhaven-Wesermünde e.V. zuständig. Im Streitfall zwischen einem/r Pächter:in und dem Vereinsvorstand eines angeschlossenen Vereins ist der Verband zu informieren, der nach einer ggf. notwendigen Begutachtung vor Ort, eine abschließende, verbindliche Entscheidung trifft.

Die Streitbeilegung ist schriftlich beim Verband zu beantragen.



## § 2. **Bauliche Anlagen**

### I. **Grundsatz**

1. Bauliche Anlagen sind aus künstlichen und natürlichen Stoffen oder Bauteilen hergestellte Einrichtungen, die mit dem Erdboden in einer auf Dauer angelegten Weise verbunden sind. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Einrichtung durch eigene Schwere auf dem Boden ruht. Die Verbindung mit dem Boden wird nicht dadurch aufgehoben, dass die Einrichtung jederzeit abgebaut und anderswo aufgestellt werden kann. Dem Erfordernis der Dauer genügt ein Zustand, der jeweils für mehrere Monate anhalten kann.
2. Das Errichten oder Verändern von baulichen Anlagen im Kleingarten erfordert die Zustimmung des Vereinsvorstandes des angeschlossenen Vereins.
3. Entsprechende Anträge sind schriftlich vor Baubeginn, mit Lageplan und Maßangaben an den Vereinsvorstand zu richten. Die Grenzabstände der (Klein-) Gartenordnung sind zu berücksichtigen und die vorgesehenen Materialien sind ausdrücklich zu benennen.
4. Alle baulichen Anlagen sind nur für deren Zweck zu nutzen.

### II. **Laube**

1. Die Gartenlaube in einfacher Ausfertigung darf einschließlich überdachten Vorplatz 24 m<sup>2</sup> (Außenmaß) nicht überschreiten. Hierbei bleiben die Dachüberstände, die nicht mehr als 0,8 m betragen dürfen, unberücksichtigt. Das Unterkellern der Gartenlaube ist nicht gestattet.
2. Die Gartenlaube darf bei einem Pult- oder Flachdach nicht höher als 2,60 m und bei einem Satteldach oder anderen Dachformen nicht höher als 3,50 m (Firsthöhe) sein<sup>1</sup>. Die Maße gelten ab Fußbodenoberkante. Die Fußbodenoberkante darf bis zu 0,25 m über dem Erdboden liegen<sup>2</sup>.
3. Die Gartenlaube darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein.
4. Die Schaffung von Voraussetzungen für ein dauerhaftes Wohnen stellt eine Verletzung der (Klein-) Gartenordnung dar.
5. Untersagt sind in Lauben daher alle Anlagen und Einrichtungen

---

1 Für bestehende Lauben, die vor Erlass der (Klein-) Gartenordnung erbaut worden sind, gilt der Bestandsschutz.

2 Aufgrund von Überschwemmungs- oder Überwässerungsgefährdung kann der Vorstand eines angeschlossenen Mitgliedsvereins hiervon Ausnahmen genehmigen. Diese Genehmigungen sind dem Verband gegenüber anzuzeigen.

- der Ver- und Entsorgung, die ausschließlich dem Wohnen dienen.
6. Photovoltaikanlagen sind erlaubt, wenn diese a) nicht zur Einspeisung ins öffentliche Stromnetz geeignet sind und b) die Dachfläche hierzu nicht zu mehr als 50% genutzt wird.
  7. Darüberhinausgehende Photovoltaikanlagen entsprechen nicht der einfachen Ausstattung der Laube.

### **III. Gewächshaus**

1. Ein Gewächshaus ist bis zu einer Größe von 12 m<sup>2</sup> und einer Höhe von 2,20 m zulässig.
2. Es bedarf einer Baugenehmigung gem. § 2 I Nr. 2, 3.
3. Eine Versiegelung der Bodenfläche ist nicht gestattet.
4. Ein Grenzabstand von mindestens 1,0 m ist einzuhalten.
5. Eine zweckfremde Nutzung des Gewächshauses ist nicht zulässig.

### **IV. Kinderspielhäuser und -Geräte**

1. Ein Kinderspielhaus darf maximal 2 m<sup>2</sup> groß und maximal 1,25 m hoch sein.
2. weitere Einrichtungen, wie Schaukeln, Rutschen und Planschbecken sind insgesamt nur bis zu einer Gesamtfläche von zehn Prozent der Gartenfläche zulässig.

### **V. Bade- und Planschbecken**

1. Ein Badebecken ist nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes des angeschlossenen Vereins im Rahmen des geltenden Generalpachtvertrages zulässig.
2. Die Größe der Becken ist auf einen Durchmesser von 2,00 m begrenzt.
3. Das Verwenden von chemischen Zusätzen (z.B. Chlor etc.) ist aus Umwelt- und Naturschutzgründen verboten.

### **VI. weitere bauliche Anlagen**

1. weitere bauliche Nebenanlagen wie beispielsweise Geräteschuppen- und Kisten, mit dem Boden verbundene Bänke, Tische und Sitzgruppen, Pergolen, befestigte Wege und Einfriedungen unterliegen den Bestimmungen des § 2 I.
2. Alle nicht kleingärtnerisch genutzten baulichen Anlagen sind der zulässigen Gesamtfläche der Gartenlaube gem. § 2 II Nr. 1 zuzurechnen.
3. Tomatenunterstände sind in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Parzelle und der restlichen kleingärtnerischen Nutzungsfläche genehmigungsfrei, soweit diese nur in der Vegetationsperiode aufgestellt sind. Dauerhaft angelegte Unterstände unterliegen der Genehmigungspflicht.

4. Sitz- und Wegefläche sind nur mit zementgebundenem Material im Sand- oder Kiesbett zulässig.

## **VII. Maßgaben für bauliche Anlagen**

1. Es gilt ein Mindestabstand für alle baulichen Anlagen von 1,00 m zur Grenze der Gartenfläche.
2. Sichtschutz darf nur im Bereich des Sitzplatzes errichtet werden und eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.
3. Wasserundurchlässige Flächen für Laube, Aufbauten, Terrassen und Wege sind nur bis zu einer Fläche von max. 20% der Gartengröße zulässig.
4. Nicht genehmigte Nebenanlagen sind auf Verlangen des/der Vereinsvorstandes des angeschlossenen Vereins vom/von der Pächter:in auf seine/ihre Kosten zu entfernen.

### **§ 3. Kleingärtnerische Nutzung**

#### **I. Gartenfläche**

Die gepachtete Gartenfläche ist „kleingärtnerisch“ zu nutzen. Kleingärtnerisch genutzt wird die Gartenfläche, wenn sie zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen, wie Obst und Gemüse und zur Erholung dient.

#### **II. Merkmalsgebend**

Merkmalsgebend für Kleingärten ist, dass auf einem Drittel der Fläche Obst und Gemüse angebaut werden muss.

#### **III. Bestandssichernd**

Das Einhalten dieser „kleingärtnerischen Nutzung“ und der Ein-Drittel-Regelung gemäß den einschlägigen Gesetzen, höchstrichterlichen Entscheidungen und Vorschriften bzw. gemäß den Generalpachtverträgen, vermeidet Vertragsverstöße. Eine sichtbare kleingartengemäße Bewirtschaftung trägt dazu bei, den Bestand an Kleingärten als grüne Oasen in Bremerhaven und dem Umland zu sichern.

#### **IV. Ein-Drittel-Regelung**

Nach der Ein-Drittel-Regelung ist mindestens ein Drittel der Fläche für den Anbau von gartenbaulichen Erzeugnissen zu nutzen.

#### **V. Bewertung**

Für die Bewertung der kleingärtnerischen Nutzung ist die Vielfalt von Gartenbauprodukten entscheidend.

#### **VI. Beetflächen**

Beetflächen unter Spaten sollten mindestens 10% der Gartenfläche einnehmen und sollten flächenmäßig überwiegend als Gemüsebeete angelegt werden.

#### **VII. Monokultur**

Der Anbau ausschließlich gleicher Kulturen (Monokultur) sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten und/oder Freizeitgarten ist nicht gestattet.

#### **VIII. weitere kleingärtnerische Nutzungsmöglichkeiten**

Zu der kleingärtnerischen Nutzung zählen u.a. auch Permakulturen, Hügel- und Hochbeet-Kulturen, Kräuterspiralen, sowie daraus ableitbare Mischkulturen.

#### **IX. Berücksichtigung von Artenschutz**

Die dem Artenschutz dienende Bepflanzungen und Einrichtungen können der kleingärtnerischen Nutzung teilweise zugerechnet werden.

## **§ 4. Gemeinschaftsanlagen**

### **I. gemeinschaftliche Nutzung**

Der gemeinschaftlichen Nutzung dienende Anlagen und Einrichtungen, wie Vereinsheim, Lagerplätze, Kinderspielplätze, Wege, Einzäunungen, Tore, Anschlagtafeln, Wasser- und Versorgungsleitungen, Rahmenbegleitgrün etc. sind pfleglich zu behandeln und bestimmungsgemäß zu verwenden.

### **II. angrenzende Flächen**

Zur Pflege und Instandhaltung, der an die Parzelle angrenzenden Wege, Hecken und naturbelassenen Gräben und Gehölzstreifen ist der/die Pächter:in verpflichtet, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen mit dem Vereinsvorstand des angeschlossenen Vereins getroffen worden sind.

### **III. Veränderung von Gemeinschaftsanlagen**

Die eigenmächtige Veränderung der Gemeinschaftsanlagen ist nicht erlaubt.

### **IV. Gräben**

Gräben sind in funktionsfähigem Zustand zu halten und soweit möglich naturbelassen zu bewirtschaften. Bei der Grabenreinigung ist auf Bewuchs und dort lebende Tiere Rücksicht zu nehmen, wobei die Grabenprofile nicht verändert werden

dürfen und der Wasserdurchfluss zu gewährleisten ist. Eigenmächtige Anstauungen durch den/die Pächter:in sind nicht zulässig. Die Reinigung der Gräben darf aus umwelt- sowie naturschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit zwischen dem 15. August und dem 15. November eines Jahres durchgeführt werden. Die Weisungen des/der Eigentümers:in, der zuständigen Ämter sowie des/der Verpächters:in sind zu befolgen.

### **V. Gemeinschaftsarbeit**

Vereinsvorstand der angeschlossenen Vereine und Verpächter:in sind gleichermaßen berechtigt, die Pächter:innen zu den erforderlichen Gemeinschaftsarbeiten für die Unterhaltung und für die Pflege der gemeinsamen Einrichtungen der Kleingartenanlage heranzuziehen.

### **VI. Ersatz für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit**

Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der Verein berechtigt einen angemessen hohen, die entstehenden Kosten deckenden geldwerten Ersatz von dem/der Pächter:in zu verlangen.

## **§ 5. Anpflanzung im (Klein-) Garten**

### **I. Nadelgehölze und groß werdene Laubbäume**

Das Anpflanzen von walddtypischen Bäumen u.a. Nadelgehölze und anderen groß werdenden Laubbäumen ist nicht gestattet.

### **II. bevorzugte Anpflanzungen**

Bevorzugt zur Pflanzung im Garten sind einheimische Obst- und Wildobstgehölze zu wählen. Die Erhaltung alter Obstsorten sollte im Vordergrund stehen.

### **III. Neupflanzung von Koniferen**

Die Neupflanzung aller Koniferen Arten (Nadelgehölze) ist unzulässig<sup>1</sup>.

### **IV. invasive Neophyten**

Die Neuanpflanzung<sup>2</sup> von invasiven Neophyten ist verboten, ebenso Gehölze, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Pilzkrankheiten gelten. Näheres hierzu regelt die Anlage § 19 II.

### **V. Wuchshöhe von Ziergehölzen**

Bei der Neuanpflanzung von Ziergehölzen sind nur solche Arten zu wählen, die eine Wuchshöhe von 3,0 m

<sup>1</sup> ausgenommen davon ist die Anpflanzung als Hecke

<sup>2</sup> bei Bestandsbepflanzung ist ein Ersatz empfohlen

nicht überschreiten.

### **VI. Mindestabstände**

Mindestabstände zu Grundstücksgrenzen:

1. Hochstämmige Obstgehölze  
1,50 Meter
2. Halbstämme und Buschbäume  
1,00 Meter
3. Spalier, Sträucher und Hecken  
0,50 Meter

Neben den verbindlichen Grenzabständen werden die Pflanzabstände der Anlage § 19 I dringend empfohlen. Dies ist insbesondere für einen ausreichend ökologischen Mehrwert und zur Vermeidung von unnötiger Verschattung einzuhalten.

Gemessen werden die Abstände von der Grenze bis zum Stammmittelpunkt der Gehölze.

### **VII. Hecken:**

1. Durch den/die Verpächter:in gepflanzte Hecken sind zu erhalten und zu pflegen. Ansonsten sind sie nach Maßgabe des angeschlossenen Vereins neu zu pflanzen.
2. Bei Neuanpflanzungen und Ergänzungen sind heimische Arten zu verwenden. Die bestimmte Heckenform ist einzuhalten, wobei die maximale Höhe von 1,5 m und 0,50 m Breite nicht überschritten werden soll.
3. Hecken an Parkplätzen, Stellplät-

zen, Vereinsplätzen sowie den Grenzen der Gesamt- oder Teilanlage dürfen bis zu 2,50 Meter hoch sein. Bei Heckenpflanzungen an Wirtschaftswegen oder in Fällen besonderer äußerer Belastungen sind Ausnahmen durch den Vorstand eines angeschlossenen Mitgliedsvereins genehmigungsfähig. Diese Genehmigungen sind dem Verband gegenüber anzuzeigen.

4. Die Pflegemaßnahmen sind artgerecht und ordnungsgemäß durchzuführen. Auf den notwendigen Vogelschutz ist dabei zu achten.
5. Unabhängig von der Höhe der Hecke ist von der Zuwegungsseite des Gartens ein Einblick auf normaler Sichthöhe zu gewährleisten.

## **§ 6. Natur- und Umweltschutz**

### **I. Pflanzenschutzmittel**

Die Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel (Pestizide), insbesondere Herbizide (Unkrautbekämpfungsmittel), Fungizide (Pilzbekämpfungsmittel), Insektizide (Insektenbekämpfungsmittel) und Rodentiziden (Gifte gegen Ratten, Mäuse usw.) sind verboten.

Ebenso ist die Verwendung von Salz und Essig zur Bekämpfung von Wildkräutern und lebenden Organismen verboten.

### **II. Bekämpfung von Kleinsäu- gern**

Zur Bekämpfung von unerwünschten Kleinsäu-  
gern sind ausschließlich Lebendfallen zu verwenden, damit ökologisch wertvolle und geschützte Kleinsäuger nicht gefährdet werden.

### **III. Mähroboter**

Die Verwendung von Mährobotern ist untersagt.

### **IV. Folien, Vliesen und Geotextilien**

Das Einbringen von Folien, Vliesen oder Geotextilien in den Boden ist – außer bei einem Folienteich – nicht zulässig.

### **V. Kies- und Steingärten**

Eine Gartengestaltung bestehend aus toten Kies- und Steingärten ist ausdrücklich untersagt.

### **VI. Torf**

Der Einsatz von Torf im Garten ist zu unterlassen.



## **§ 7. Fachberatung**

### **I. Informationspflicht**

Kleingärtner:innen sollten sich über fachliche Fragen informieren und dazu z.B. an Veranstaltungen der Fachberatung des Vereins oder des Verbandes teilnehmen. Sie steht jeder/m Pächter:in zur Verfügung.

### **II. Vorhaltung der Fachberatung**

Die Vereine sorgen für eine ausreichende Fachberatung durch entsprechend geschulte Mitglieder:innen.

## **§ 8. Tierhaltung**

### **I. Kleintierhaltung**

Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung und ist daher unzulässig.

### **II. Großtierhaltung**

Das Halten von Großtieren und Katzen ist im Kleingarten nicht gestattet.

### **III. Hunde**

Hunde sind in der Kleingartenanlage an einer Leine zu führen und so zu halten, dass Ruhe und Ordnung in der Kleingartenanlage nicht gestört werden.

### **IV. Gefährliche bzw. Listenhunde**

Gefährliche Hunde<sup>1</sup> dürfen sich nach geltenden Verordnungen nicht in einer Kleingartenanlage aufhalten.

### **V. Honigbienen**

Die Haltung von Honigbienen in der Kleingartenanlage wird ausdrücklich begrüßt.

Sie ist setzt jedoch Zustimmung des Vereinsvorstandes des angeschlossenen Vereins voraus und ist nur zu nicht-gewerblicher Nutzung gestattet.

Die Zahl der Bienenvölker muss abgestimmt werden. Die Bienenhaltung muss vom/n Imker:in beim zuständigen Veterinäramt angemeldet werden.

Über Anzahl der Imker:innen und deren Völkerzahlen ist der Verband vom Vereinsvorstand zu informieren.

---

<sup>1</sup> sogenannte Listenhunde

## **§ 9. Ordnung und Sicherheit**

### **I. Kennzeichnung**

Der Kleingarten muss mit der vom Weg aus deutlich sichtbaren Parzellennummer und dem Namen des/der Pächters:in gekennzeichnet sein.

### **II. Freihalten des Gartens**

Der Kleingarten ist stets frei von Unrat, Gerümpel und Hausmüll zu halten.

### **III. Betreten bei Schnee und Eis - Winterdienst**

Das Betreten der Kleingartenanlage bei Schnee und Eis erfolgt auf eigene Gefahr. Der Einsatz von Streusalzen auf den Wegen ist verboten.

### **IV. Lagerung auf Wegen**

Auf den Wegen der Kleingartenanlage gelagertes Material ist innerhalb von 24 Stunden zu entfernen. (z.B. Anlieferung von Schüttgütern).

### **V. Pflege der angrenzenden Wege**

Der/die Pächter:in ist verpflichtet, den Weg vor seinem Garten bis zur halben Breite in Ordnung zu halten. Pflanzenteile dürfen nicht über die Parzellengrenze hinausragen.

### **VI. Fahrräder, Kinderwagen, Transportgeräte**

Fahrräder, Kinderwagen, Transportgeräte usw. sind inner-

halb des Kleingartens abzustellen.

### **VII. Lärmschutz / Ruhezeiten<sup>1</sup>**

1. Mittagsruhe gilt aus nachbarschaftlicher Rücksichtnahme in der Kleingartenanlage in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.
2. Für Nachtruhe und Sonn- und Feiertage gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bremisches Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Störfällen (BremImSchG) und des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (Niedersächsisches Lärmschutzgesetz - NLärmSchG). Nachtruhe ist zusätzlich in der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr einzuhalten. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Ruhe erheblich gestört wird.
3. Während der Ruhezeiten ist die Verwendung von motorbetriebenen Geräten, die Beschallung mit Wiedergabegeräten und anderen emissionenerzeugenden Betriebsmitteln untersagt.
4. Das Befahren der Kleingartenanlage ist während der Ruhezeiten zu unterlassen und nur in dringenden Fällen statthaft.

### **VIII. Wohnwagen und Zelte**

1. Den Vereinen obliegt es darüber hinaus gehende Regelungen zu treffen.

Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht statthaft. Das kurzzeitige Zelten im Garten kann geduldet werden.

#### **IX. Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Fahrzeugen**

Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen ist innerhalb der Kleingartenanlage nicht erlaubt.

#### **X. Parken von Kraftfahrzeugen**

Zum Parken von Kraftfahrzeugen sind nur die vom Verein bezeichneten Plätze oder öffentliche Parkplätze zu benutzen.

## **§ 10. Brandschutz**

### **I. offene Feuer**

Offene Feuer sind in der Kleingartenanlage verboten.

### **II. Verbrennen von Gartenabfällen**

Das Verbrennen von Gartenabfällen, behandelten Hölzern und sonstigem Unrat ist untersagt.

### **III. Ortsfeste Feuerstellen**

Ortsfeste Feuerstellen mit entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen (u.a. Funkenflugschutzgitter) und ausreichenden Sicherheitsabständen auf feuerfestem Untergrund können von den Vereinsvorständen der angeschlossenen Vereine geduldet werden.

### **IV. Selbst gebaute Grillstätten**

Selbst gebaute, nicht zertifizierte Grillstätten sind unzulässig.

## **§ 11. Wasserversorgung und Müllentsorgung**

### **I. Wasserverbrauch**

Der Wasserverbrauch ist unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten rationell zu gestalten.

### **II. Regenwasser**

Regenwasser sollte grundsätzlich auf der eigenen Parzelle versickern oder

auch gesammelt werden.

### **III. Wasserschutzgebietsverordnung**

Für Kleingärten in Wasserschutzgebieten gelten die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung.

### **IV. Wasser- und Elektroanschlüsse**

Wasser- und Elektroanschlüsse müssen den gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens sowie dem BKleingG entsprechen. Über die Installation der Anschlüsse in der Kleingartenanlage entscheidet der angeschlossene Verein in Abstimmung mit dem Verband als Generalverpächter.

### **V. Abwasser**

Abwasser oder sonstige zur Verunreinigung führende Stoffe dürfen nicht über die Gräben abgeführt oder in den Boden abgeleitet werden.

### **VI. Unrat- und Müllablagerungen**

Unrat- und Müllablagerungen sind im Garten und der Kleingartenanlage nicht erlaubt.

### **VII. Toiletten**

Toiletten müssen umweltgerecht entleert werden.

Empfohlen werden Einstreu- oder Verdunstungstoiletten mit anschlie-

ßender Kompostierung der Fäkalien. Dieses schließt die Verwendung von Camping-Toiletten ein. Für die Instandhaltung wird die Verwendung von lösungsmittelfreien Materialien empfohlen.

### **VIII. Entsorgung**

Entstehender Unrat, Hausmüll, Bauschutt etc. sind vom/n Pächter:in selbstständig zu entsorgen und werden nicht in der Kleingartenanlage hinterlassen.

## **§ 12. Flächenversiegelung**

Flächenversiegelungen sind bis auf die vorgenannten Ausnahmen grundsätzlich untersagt.

## **§ 13. Einfriedungen**

### **I. massive Einfriedigungen**

Massive Einfriedigungen, Betonpfähle und Stacheldraht sind unzulässig.

### **II. Gartenpforte**

Die Gartenpforte ist in der bei der Neuanlage vom/der Verpächter:in erstellten Form zu erhalten und zu pflegen. Ansonsten ist sie in der jeweils vom Verein festgelegten Ausführung zu erstellen und zu unterhalten.

### **III. Zäune**

Zäune zwischen den Gartenflächen und zur Zuwegungsseite des Gartens sind in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand des angeschlossenen Vereins zu erstellen. Die Einsehbarkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

## **§ 14. Zutrittsrechte**

### **I. Zutritt**

Dem Generalverpächter, dem Vereinsvorstand des angeschlossenen Vereins oder seinen Beauftragten sowie dem Grundstückseigentümer muss nach vorheriger  
Seite 22      Absprache (z.B. bei

Gartenbegehungen) der Zutritt zum Kleingarten gewährleistet werden.

### **II. Gefahr in Verzug**

Bei Gefahr in Verzug ist den Vorgenannten der Zutritt zum Kleingarten gestattet.

## **§ 15. Verstöße und Sanktionsregelungen**

### **I. Verstöße**

Verstöße gegen die (Klein-) Gartenordnung können zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen führen.

### **II. Schadens- und Aufwandsersatz**

Der/die Pächter:in trägt bei Verstößen gegen die Bestimmungen der (Klein-) Gartenordnung die dem/der Verpächter:in und den Aufsichtsorganen entstehenden Kosten und Aufwand.

## **Erweiterter Regelungsumfang der (Klein-) Gartenordnung**

### **§ 16. Gartenteiche und Feuchtbiotope**

#### **I. Feuchtbiotope und Gartenteich**

Im Kleingarten darf ein Gartenteich/ Feucht-Biotop maximal eine Fläche von 20 m<sup>2</sup> bei einer maximalen Tiefe von 1,50 m umfassen.

#### **II. Anlage**

Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden. Er darf nicht aus Beton, Glasfaser oder aus sonstigem Mauerwerk errichtet werden.

#### **III. Bepflanzung**

Eine Bepflanzung des Teiches muss gewährleistet sein.

#### **IV. Sicherung**

Für die Sicherung der Teiche gegen Unfallgefahr ist der/die Pächter:in verantwortlich.

#### **V. Fischbesatz**

Auf einem Fischbesatz sollte im Rahmen der Insektenförderung verzichtet werden.

## **§ 17. Anlagen des Natur-, Arten-, Vogel- und Biotopschutzes**

### **I. Pflanzenschutz**

Zum Wohle der Umwelt sind in der Gartenbewirtschaftung die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und der ökologischen Bewirtschaftung anzuwenden.

1. Daher darf vom 1. März bis zum 30. September eines Jahres kein starker Schnitt (ins mehrjährige Holz) von Gehölzen vorgenommen oder Fällungen von Bäumen durchgeführt werden.
2. Die heimische Flora und Fauna sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu fördern und zu schützen.
3. Mit den Ressourcen: Boden, Wasser, Flora ist sparsam und pfleglich umzugehen.

### **II. Maßnahmen**

Folgende Maßnahmen sind im Kleingarten anzustreben:

1. Förderung von Nützlingen (Vogel- und Nutzinsektenschutz durch
2. das Aufstellen und Aufhängen von Nistkästen, Insektenhotels,
3. Vogeltränken und Bruthilfen,
4. Errichten von Totholzhaufen,
5. Förderung von biologischem Pflanzenschutz,
6. naturnahes Gärtnern (Mischkulturanbau),
7. Einsatz von wider-

- standsfähigem Saat- und Pflanzgut,
8. Förderung der (heimischen) Artenvielfalt,
  9. Schaffung von (Wild-)Blumenwiesen

### **III. Geltung auch für Gemeinschaftsflächen**

Die Regelungen der § 17 I, II geltend ebenfalls für die Gemeinschaftsflächen innerhalb der Kleingartenanlage

#### **§ 18. Schlussbestimmungen**

Die (Klein-) Gartenordnung ist in der erweiterten Vorstandssitzung des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Bremerhaven - Wesermünde e.V. am 19.09.2024 für alle angeschlossenen Vereine angenommen worden und tritt anstelle der vorher gültigen Gartenordnung mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

In ihren Einschränkungen weitergehende polizeiliche und andere behördlicherseits erlassene Vorschriften bleiben von den Regelungen unberührt.



## § 19. Anlagen

### I. Pflanzabstände

<b>Bezeichnung</b>	<b>optimaler Pflanzabstand</b>	<b>empfohlener Grenzabstand</b>
<b>Kernobst</b> (Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm)		
Apfel	3,0 m	2,0 m
Birne	3,0 - 4,0 m	2,0 m
Quitte	3,0 - 4,0 m	2,0 m
sonst. Viertel- und Halbstämme	4,0 m	3,0 m
<b>Steinobst</b> (Niederstämme oder Busch)		
Sauerkirsche	4,0 m	2,0 m
Pflaume	4,0 m	3,0 m
Pfirsich	3,0 m	2,0 m
Aprikose	3,0 m	2,0 m
Süßkirsche auf Unterlage GiSel A5	Einzelpflanzung	3,0 m
Säulenobst	2,0 m	1,0 m
Hochwachsende Sorten	3,0 m	3,0 m
<b>Beerenobst</b>		
Schwarze Johannisbeere	1,5 - 2,0 m	0,5 m
Rote u. weiße Johannisbeere (Büsche oder Stämmchen)	1,0 - 1,25 m	0,5 m
Stachelbeeren	1,0 - 1,25 m	0,5 m
Himbeeren (Spalier)	0,4 - 0,5 m	0,5 m
Brombeeren (Spalier)	2,0 m	0,5 m
Brombeeren (aufrechtstehend)	1,0 m	1,0 m
Heidelbeeren	1,0 m	0,5 m
Maulbeeren	1,2 m	0,5 m
Weinreben	1,3 m	1,0 m
<b>weitere Gehölze</b>		
Form- und Zierhecken	1,0 m	
Ziergehölze	2,0 m	

## II. ungeeigneten Anpflanzungen für einen Kleingarten

Auswahl von Gehölzen, die nicht im Kleingarten neu angepflanzt werden dürfen, da sie eine bestimmte Wuchshöhe überschreiten oder verschiedenen Krankheitserregern und Schadinsekten die Überlebenschancen bieten.

<b>Bezeichnung</b>	<b>starker Wuchs</b>
Ahorn	Koniferen solitär
Birke	Tannen (alle Arten)
Buche	Douglasie
Eiche	Fichten (alle Arten)
Esche	Kiefern (alle Arten)
Erle	Zypressen (alle Arten)
Eberesche	Lebensbaum (nur als Hecke)
Ginkgo	Mammutbaum
Kastanie	Zedern (alle Arten)
Pappel	Wacholder (alle Arten)
Weide	
Blut-Hasel ( <i>Corylus avellana</i> )	
Erbsenstrauch ( <i>Caragana arbo-rescens</i> )	
Goldregen	
Essigbaum ( <i>Rhus typhina</i> )	
Bocksdorn ( <i>Lycium barbarum</i> )	
<b>Bezeichnung</b>	<b>Lebensräume für Schaderreger</b>
Haferschlehe ( <i>Prunus spinosa</i> )	Berberitze-Sauerdorn ( <i>Berberis vulgaris</i> )
Feuerdorn ( <i>Pyracantha coccinea</i> )	Felsenbirne-Pralinenbaum (Amelanchier levis)
Scheinquitte ( <i>Chaenomelis japonica</i> )	Korkenzieher-Weide ( <i>Salix matsu-dana</i> Tottusa)
Weymuthskiefer ( <i>Pinus strobus</i> )	Wacholder ( <i>Juniperus sabi-na/pfitzerina</i> u.a.)
Zuckerhutfichte ( <i>Picea glauca „Conica“</i> )	

### III. untersagte Neuanpflanzungen von Neophyten

Auswahl invasiver Neophyten, deren Neuanpflanzung untersagt ist und soweit möglich aus den Kleingärten entfernt werden sollten.

<b>Bezeichnung</b>	<b>problematische Neophyten</b>
Riesenbärenklau/Herkules Staude (Heracleum mantegazzianum)	Japanischer Staudenknöterich (Fallopia japonica)
Sachalin-Staudenknöterich (Fallopia sachalinensis)	Drüsiges Springkraut (Impatiens glandulifera)
Kanadische und Riesen-Goldrute (Solidago canadensis und Solidago gigantea)	Topinambur (Helianthus tuberosus)
Beifuß blättriges Traubenkraut (Ambrosia artemisiifolia)	Kartoffelrose (Rosa rugosa)
Franzosenkraut/Kleinblütiges Knopfkraut (Galinsoga parviflora)	Homfrüchtiger Sauerklee (Oxalis corniculata)
Essigbaum (Rhus typhina)	
<b>Bezeichnung</b>	<b>potentiell invasive Neophyten</b>
Gewöhnliche Mahonie	China-Schilf
Ranunkel-Strauch	

